

MARKEL PRO E&O Fragebogen

Fragebogen Markel Pro E&O

(Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute gemäß Kreditwesengesetz sowie sonstige Dienstleistungsunternehmen des Finanzsektors (z.B. Venture Capital-, Private Equity-, Leasinggesellschaften, etc.))

Vermittler-Nr.	
Name	

1. Allgemeine Angaben

Name und Rechtsform		
Adresse	Straße, Nr.	
	PLZ / Ort / Land	
Branche		
Seit wann ist die Gesellschaft ohne Unterbrechung tätig?		

2. Tätigkeitsprofil

Für welche Tätigkeiten (gemäß Kreditwesengesetz, Investmentgesetz oder einer vergleichbaren ausländischen Rechtsordnung) besteht eine Erlaubnis der Aufsichtsbehörde und wird Versicherungsschutz beantragt?	
Werden Advisory- bzw. Outsourcing-Mandate (z.B. für Kapitalanlagegesellschaften) wahrgenommen und sollen diese ebenfalls vom Versicherungsschutz umfasst sein?	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
Wenn Ja , nennen Sie uns bitte Details	
Sollen weitere Tätigkeiten vom Versicherungsschutz umfasst sein?	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>

3. Unternehmenskennzahlen

Bei Einreichung des aktuellen konsolidierten Geschäftsberichts kann auf die Angabe der nachfolgend unter der Ziffer 3. abgefragten Kennzahlen verzichtet werden. Zur vollständigen Risikoerfassung bitten wir diesem Fragebogen weiterhin ein aktuelles Konzernorganigramm mit Beteiligungangaben in Prozent beizufügen.

Bitte geben Sie die Zahlen der letzten beiden Geschäftsjahre an	Letztes Geschäftsjahr 20____	Vorletztes Geschäftsjahr 20____
Bilanzsumme	EUR	EUR
Bilanzsumme in Nordamerika (bei Beteiligungsgesellschaften in den USA oder Kanada)	EUR	EUR
Umsatz	EUR	EUR
Jahresüberschuss / Fehlbetrag	EUR	EUR
Eigenkapital	EUR	EUR
Kurzfristige Verbindlichkeiten	EUR	EUR
Kurzfristige Forderungen + Kasse	EUR	EUR
Anzahl der Mitarbeiter		
Gesamtes verwaltetes Vermögen im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung	EUR	EUR
Vermitteltes Vermögen im Rahmen der Anlage- und Abschlussvermittlung	EUR	EUR

Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass eine oder mehrere der unter Ziffer 2. angegebenen wirtschaftlichen Kennzahlen im aktuellen Geschäftsjahr um mehr als 30% von den vorgenannten wirtschaftlichen Kennzahlen des letzten Geschäftsjahres abweichen werden?	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
Wenn Ja , nennen Sie uns bitte Details	
Gab es in den vergangenen drei Jahren bei der Gesellschaft oder einer Tochtergesellschaft Sonderprüfungen durch die Aufsichtsbehörden oder wurde eine solche bereits angekündigt?	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
Wenn Ja , nennen Sie uns bitte Details	
Hat die Gesellschaft oder eine Tochtergesellschaft in den vergangenen drei Jahren Einlagesicherungen in Anspruch genommen?	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
Wenn Ja , nennen Sie uns bitte Details	

4. Informationen zu Vermögensanlagen

Die nachfolgenden Fragen unter der Ziffer 4. sind nur auszufüllen, sofern Versicherungsschutz für Produkte gemäß Vermögensanlagegesetz (z.B. geschlossene Fonds) gewünscht wird bzw. die Gesellschaft oder eine Tochtergesellschaft als Emissionshaus für diese Produkte tätig ist.

Welche Vermögensanlagen sollen vom Versicherungsschutz umfasst sein? (bitte ggf. eine Liste beifügen)	
Liegt ein Testat nach den Richtlinien IDW S4 für die Vermögensanlagen vor? (*Wenn ja, bitte IDW S4-Gutachten beifügen.)	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
Liegt ein Rating eines Finanzanalyseinstituts für die Vermögensanlagen bzw. das Emissionshaus (z.B. Scope, Feri, etc.) vor? (*Wenn ja, bitte Ratingbericht beifügen.)	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
Wird jährlich eine Leistungsbilanz erstellt? (*Wenn ja, bitte die aktuelle Leistungsbilanz beifügen.)	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>

5. Börsenhandel / Beteiligung / Diensverhältnisse

Werden Aktien oder Wertpapiere (z.B.ADR/ADS) des Unternehmens oder einer Tochtergesellschaft an einer Wertpapierbörse oder außerbörslich gehandelt oder ist ein Börsengang geplant?	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
Wenn Ja , nennen Sie uns bitte Details	
Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass die Gesellschaft in den nächsten 18 Monaten von anderen Gesellschaften übernommen wird oder mit anderen Gesellschaften fusioniert?	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
Wenn Ja , nennen Sie uns bitte Details	

6. Vorversicherungen und bestehende Versicherungen

Bestand für das Unternehmen oder eine Tochtergesellschaft jemals eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung?	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
Wenn Ja , bitte Versicherer und Höhe der Versicherungssumme angeben	
Hat eine Versicherungsgesellschaft eine E&O-/Vermögensschadenhaftpflichtversicherung oder eine ähnliche Versicherung schon mal abgelehnt, gekündigt oder nicht erneuert?	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
Wenn Ja , nennen Sie uns bitte Details	
Wurden in der Vergangenheit gegenüber der Versicherungsnehmerin oder deren Tochtergesellschaften Ansprüche im Sinne der beantragten Deckung geltend gemacht?	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
Wenn Ja , nennen Sie uns bitte Details	
Sind der Versicherungsnehmerin bzw. deren Repräsentanten Sachverhalte oder Umstände bekannt, die zu einem Schadenersatzanspruch im Sinne der hier beantragten Deckung führen können?	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
Wenn Ja , nennen Sie uns bitte Details	

7. Angaben zur gewünschten Versicherung

Gewünschter Versicherungsbeginn				
Gewünschte Versicherungssumme	<input type="checkbox"/>	€ 500.000	<input type="checkbox"/>	€ 1.000.000
	<input type="checkbox"/>	€ 2.000.000	<input type="checkbox"/>	€ 3.000.000
	<input type="checkbox"/>	€ 5.000.000	<input type="checkbox"/>	andere

Der Unterzeichner ist allein befugt, im Namen der zu versichernden Person und für das Unternehmen zu zeichnen und diese zu verpflichten. Er erklärt, die oben stehenden Fragen vollständig und wahrheitsgemäß beantwortet zu haben und keine für die Übernahme dieser Versicherung wichtigen Aspekte verschwiegen oder nicht richtig wiedergegeben zu haben. Er verpflichtet sich, Änderungen, die sich vor oder nach dem Abschluss des Vertrages ergeben haben, unverzüglich dem Versicherer mitzuteilen.

Die ausführliche Erklärung sowie eventuelle Anlagen werden bei Abschluss eines Vertrages Grundlage und Bestandteil des Versicherungsvertrages. Die Risikoangaben sind vorvertragliche Anzeigen. Hinsichtlich der Folgen bei der Verletzung vorvertraglicher Anzeigepflichten verweisen wir auf die Regelung des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG).

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, dass vorstehende Angaben vollständig und richtig sind.

Ort, Datum

Firmenstempel

Stellung im Unternehmen

Unterschrift

Bitte übersenden Sie den Fragebogen direkt an die MARKEL Insurance SE:

Fax-Nr.: 089 / 890831699

E-Mail: info@markel.de

Gesonderte Mitteilung nach § 19 V Versicherungsvertragsgesetz über die Folgen einer vorvertraglichen Anzeigepflichtverletzung

Gemäß § 19 I Versicherungsvertragsgesetz hat der Versicherungsnehmer bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung die ihm bekannten Gefahrumstände, die für den Entschluss des Versicherers, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind und nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat, dem Versicherer anzuzeigen. Stellt der Versicherer nach der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers, aber vor Vertragsannahme Fragen im Sinn des Satzes 1, ist der Versicherungsnehmer auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Dem Versicherer stehen gemäß § 19 V S. 1 Versicherungsvertragsgesetz Rechte wegen einer Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat.

Aufgrund dessen weisen wir auf die nachstehenden gesetzlichen Regelungen über die Rechtsfolgen einer Anzeigepflichtverletzung hin:

§ 19 VVG Anzeigepflicht

(2) Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Absatz 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten.

(3) Das Rücktrittsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat. In diesem Fall hat der Versicherer das Recht, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen.

(4) Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht und sein Kündigungsrecht nach Absatz 3 Satz 2 sind ausgeschlossen, wenn er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte. Die anderen Bedingungen werden auf Verlangen des Versicherers rückwirkend, bei einer vom Versicherungsnehmer nicht zu vertretenden Pflichtverletzung ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

(5) Dem Versicherer stehen die Rechte nach den Absätzen 2 bis 4 nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat. Die Rechte sind ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

(6) Erhöht sich im Fall des Absatzes 4 Satz 2 durch eine Vertragsänderung die Prämie um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf dieses Recht hinzuweisen.

§ 20 VVG Vertreter des Versicherungsnehmers

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, sind bei der Anwendung des § 19 Abs. 1 bis 4 und des § 21 Abs. 2 Satz 2 sowie Abs. 3 Satz 2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 21 VVG Ausübung der Rechte des Versicherers

(1) Der Versicherer muss die ihm nach § 19 Abs. 2 bis 4 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Der Versicherer hat bei der Ausübung seiner Rechte die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt; er darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung seiner Erklärung angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

(2) Im Fall eines Rücktrittes nach § 19 Abs. 2 nach Eintritt des Versicherungsfalles ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, die Verletzung der Anzeigepflicht bezieht sich auf einen Umstand, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

(3) Die Rechte des Versicherers nach § 19 Abs. 2 bis 4 erlöschen nach Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt, beläuft sich die Frist auf zehn Jahre.

§ 22 Arglistige Täuschung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.